

ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG

§ 53 Abs. 3 GOG

des Abgeordneten Dr. Martin Graf
und weiterer Abgeordneter

*zum Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Regierungsvorlage (2201 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014
geändert wird(2227 d.B.), Top 31*

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der im Titel bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. *Nach der Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:*

„4a. In § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Mitgliedschaft ausgenommen sind alle Studierenden, die bei der Zulassung zum Studium oder bei der Meldung der Fortsetzung des Studiums den vorgeschriebenen Studierendenbeitrag nicht entrichten.““

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass es für Studierende, die nicht Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) sein wollen, eine Opt-out-Möglichkeit bei der Zulassung zum Studium oder bei der Meldung der Fortsetzung des Studiums gibt. Die Mitgliedschaft bei der ÖH wäre damit ähnlich organisiert, wie die bei der besser funktionierenden Gewerkschaft.



